

Satzung

der Stadt Vöhringen über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“ vom 25.01.2024

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Vöhringen hat am 25.01.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Innenentwicklung am Ahornweg“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 636/4, 903, 904, 904/1, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 913/1, 913/2, 913/3, 914, 914/2, 914/3, 914/4, 915, 915/1, 915/2, 915/3, 915/4, 916, 916/1, 916/2, 916/3, 916/4, 916/5, 918, 918/1, 918/2, 919, 919/1, 920, 920/1, 920/2, 920/3, 920/4, 920/5, 920/6, 920/7, 921, 921/1, 922, 922/2, 922/3, 923 (Teilbereich), 924, 933 (Teilbereich), 933/3, 933/10, 933/11, 934 (Teilbereich), 934/1 (Teilbereich), 935, 935/2, 935/3, 935/4, 935/5, 935/6, 935/7, 936, 936/2, 936/3, 936/4, 937, 938, 938/1, 938/2, 938/3, 938/6, 938/7, 938/8, 938/9, 938/10, 938/11, 938/12, 938/13, 938/14, 938/16, 963/2, 963/3 und 965 (Teilbereich), Gemarkung Vöhringen, bei einer Gesamtfläche von ca. 5,29 ha.

Der Lageplan vom 25.01.2024 mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Die betroffenen Grundstücke sind darin mit schwarz gestrichelter Linie umrandet dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.

Vöhringen, den

Michael Neher

Erster Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan, Fassung vom 25.01.2024